



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2012 (27.11)
(OR. en)**

16573/12

**FREMP 143
JAI 823
COHOM 256
COSCE 28**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	16385/11 FREMP 100 JAI 795 COHOM 257 COSCE 20
Betr.:	Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) - Sachstand

I. EINLEITUNG

1. Der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "EMRK"), in dem die Verhandlungsrichtlinien dargelegt sind, wurde am 4. Juni 2010 angenommen¹. Mit dem Beschluss wurde die Kommission als Verhandlungsführer der Union benannt und die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (im Folgenden "FREMP") als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt.

¹ Dok. 10817/10 RESTREINT UE FREMP 27 JAI 523 COHOM 153 COSCE 17.

2. Der Rat hat bei der Annahme des Beschlusses eine Erklärung abgegeben, nach der er parallel zu den Beitrittsverhandlungen verbindliche interne Regeln erörtern wird, mit denen Modalitäten für die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit dem Beitritt der EU zur EMRK festgelegt werden. Diese Regeln sollen im Einklang mit der Erklärung vor Abschluss der Übereinkunft über den Beitritt angenommen werden.

II. SACHSTAND

a) CDDH 47+1

3. Ein erster Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt wurde den Hohen Vertragsparteien der EMRK und der EU im Juni 2011 vorgelegt. Einige Mitgliedstaaten der EU haben daraufhin vorgeschlagen, dass der Verhandlungsführer in Straßburg einige Vorschläge für Änderungen des Entwurfs der Übereinkunft vorlegt. Die Verhandlungen wurden daher vorläufig ausgesetzt, solange das Ergebnis der Beratungen der FREMP über die Änderungsvorschläge noch nicht vorlag.
4. Nach den Beratungen des JI-Rates¹ vom 27. April 2012 sind die Verhandlungen in Straßburg wieder aufgenommen worden. Das Ministerkomitee (Stellvertreter) hat den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (im Folgenden "CDDH") am 13. Juni 2012 angewiesen, die Verhandlungen mit der EU in einer Ad-hoc-Gruppe mit der Bezeichnung "CDDH 47+1" (die 47 Mitgliedstaaten des Europarates und die Europäische Union) fortzuführen, damit die Rechtsinstrumente mit den Modalitäten des Beitritts der EU zur EMRK fertiggestellt werden.
5. Die Ad-hoc-Gruppe "CDDH 47+1" hat bislang 3 Sitzungen abgehalten, die am 21. Juni, vom 17. bis 19. September und vom 7. bis 9. November 2012 stattgefunden haben. Weitere Sitzungen sollen vom 21. bis 23. Januar 2013 und vom 3. bis 5. April 2013 stattfinden.

¹ Dok. 8915/12 RESTREINT UE FREMP 63 JAI 267 COHOM 11 COSCE 83.

b) FREMP

6. Während des zyprischen Vorsitzes ist die FREMP am 23. Juli, 11. September, 8. Oktober, 22./23. Oktober und 15. November 2012 zusammengetreten; weitere Sitzungen sollen am 29./30. November und 10. Dezember 2012 stattfinden.
7. Die FREMP wurde in ihrer Eigenschaft als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV vom Verhandlungsführer regelmäßig konsultiert und brachte sich in die Verhandlungen ein, um sicherzustellen, dass diese im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 EUV, dem Protokoll Nr. 8, dem Mandat und den Verhandlungsrichtlinien geführt werden.
8. Darüber hinaus und ausgehend von der Arbeit früherer Vorsitze hat der zyprische Vorsitz einige Aspekte der internen Regeln geprüft, die die EU als Folge des Beitritts im Hinblick auf ihre Teilnahme an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden "EGMR") erlassen muss.
9. Zu den Aspekten, die die FREMP während des zyprischen Vorsitzes geprüft hat, gehören insbesondere die Erstellung einer Kandidatenliste für das Amt eines Richters des EGMR, die Vertretung der Union in Verfahren vor dem EGMR, die Festlegung der Standpunkte der Union, die Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten zum Verfahrensbeitt, Modalitäten für die Abgabe einer Rechtssache und die Verweisung an die Große Kammer, gütliche Einigungen und einseitige Erklärungen, die Beteiligung Dritter und der Vollzug der Urteile.
10. Der genaue Wortlaut und die Wahl eines Rechtsinstruments für alle Punkte, die es zu regeln gilt, bedürfen weiterer Erörterung, sobald die Kommission einen förmlichen Vorschlag vorgelegt hat.

III. ASTV/RAT

11. Infolgedessen wird der AStV/Rat ersucht, den Sachstand im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Kenntnis zu nehmen.
-